



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw. gegen den Bescheid des Finanzamtes A vom 11. August 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Der Berufung wird Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe sind dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen. Sie bilden einen Bestandteil des Bescheidspruchs.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (Bw.) machte in seiner Einkommensteuererklärung für das Jahr 2008 Aus- und Fortbildungskosten etc. als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 (mit Ausfertigungsdatum 11.8.2009) mit der Begründung nicht, dass die reine Absichtserklärung für einen späteren Berufswechsel nicht ausreiche, um die Kosten als „umfassende Umschulungsmaßnahme“ anzusehen. Vielmehr sei der Bw. in einem ungefährdeten Beruf tätig. Es bestünden derzeit nur sehr geringe Aussichten, eine Anstellung als Pilot zu finden, da weltweit Piloten abgebaut und Flugzeuge außer Betrieb gestellt würden.

In der Berufung (vom 31.8.2009) wurde ausgeführt, dass der Bw. einen Rechtsanspruch habe, seine derzeitige volle Lehrverpflichtung auf elf Unterrichtseinheiten pro Woche reduzieren zu lassen. Die Kombination mit der Tätigkeit als Berufspilot sei ideal, „da immer, wenn

Hauptreisezeit ist, Schulferien sind“. Falls es die wirtschaftliche Lage zulasse, sei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist sogar ein komplettes Ausscheiden aus dem Schuldienst möglich. Die angestrebte neue Haupttätigkeit als Berufspilot diene daher überwiegend der Sicherung des künftigen Lebensunterhalts und werde auch in zeitlicher Hinsicht überwiegen. Da der Bw. kein eigenes Flugzeug besitze und für das hobbymäßige Fliegen bereits der erste Abschnitt mit dem Erwerb des Privatpilotenscheins (PPL) genügt hätte, sei eine Befriedigung privater Interessen ausgeschlossen.

Die Beweggründe für eine Umschulung könnten durch äußere Umstände, zB wirtschaftlich bedingte Umstrukturierungen des Arbeitgebers oder sogar Betriebsschließungen, hervorgerufen werden, in einer Unzufriedenheit im bisherigen Beruf gelegen sein oder einem Interesse an einer beruflichen Neuorientierung entspringen. Es sei erwiesen, dass der Bw. seine Ausbildung so zielstrebig und konsequent betreibe, wie es in seiner persönlichen Situation möglich sei. Der Bw. mache sicherlich keine mehrjährige Ausbildung mit Ablegung von Prüfungen sowie erheblichem zeitlichem Aufwand, um diesen Beruf dann nicht auszuüben. Zu Ausbildungsbeginn seien die Jobaussichten noch hervorragend gewesen. Da Berufspiloten bis zum 60. Lebensjahr tätig sein dürfen, werde der Bw. den Wirtschaftsaufschwung noch als Pilot erleben. Die Umstände gingen über eine bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinaus, da die Verdienstmöglichkeiten durch die Umschulung verbessert würden und die weitere Einkunftserzielung im bisherigen Beruf ua. durch den Geburtenrückgang gefährdet sei. Beantragt werde daher, die Umschulungskosten in Höhe von 7.811,64 € als Werbungskosten anzuerkennen.

Mit Schreiben des Finanzamts vom 25.2.2010 wurde der Bw. ersucht, durch die Vorlage von Nachweisen zu belegen, dass er einen Berufswechsel in eine Anstellung als Berufspilot anstrebe. Der Bw. legte sodann neun gleich lautende Schreiben vom 21.3.2010 an Fluggesellschaften vor, in denen er sich als „Freelancer Copilot“ bewarb.

Die abweisende Berufungsvorentscheidung des Finanzamts (mit Ausfertigungsdatum 5.7.2010) war wie folgt begründet:

Der Bw. habe im Jahr 2008 das 40. Lebensjahr vollendet. Er sei das ganze Jahr 2008 als B im Rahmen eines Beamtenverhältnisses in einer Vollbeschäftigung berufstätig gewesen. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung habe sich der Bw. somit nicht in einer Situation befunden, in der ein Berufswechsel in einen neuen Hauptberuf angestrebt werde.

Der Bw. habe „von der Erteilung der Flugerlaubnis der Art CPL(A) am 20.1.2009“ bis zum 21.3.2010 keine unmittelbaren aktiven Maßnahmen gesetzt, um mit potentiellen Arbeitgebern für eine Anstellung als Berufspilot in Kontakt zu treten. Erst am 21.3.2010, dh zehn Tage vor

Ablauf der Frist, die ihm zur Vorlage von Nachweisen gegeben worden sei, habe er eine Bewerbung als „Freelancer Copilot“ verfasst und an verschiedene Luftfahrtunternehmen in Österreich versandt. Der Bw. habe es bis mehr als ein Jahr nach der Erteilung der Flugerlaubnis der Art CPL(A) unterlassen, sich um eine Anstellung als Berufspilot zu bewerben. Die Abgabenbehörde werte dies als ein sehr starkes Indiz dafür, dass es sich bei den dargelegten Aufwendungen nicht um Umschulungsmaßnahmen gehandelt habe, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Der Bw. habe anlässlich der persönlichen Vorsprache am 16.4.2010 angegeben, schon vor ca. zwei bis drei Jahren den Entschluss gefasst zu haben, den Beruf „Pilot“ als Hauptberuf ausüben zu wollen und den bisherigen Beruf aufzugeben oder auf Minimumstunden zu reduzieren, wenn er eine fixe Anstellung, dh. unbefristet, als Berufspilot bekomme. Bei den mit 21.3.2010 datierten Bewerbungsschreiben handle es sich um Bewerbungen als „Freelancer Copilot“. Das Wort „Freelancer“ könne mit „Freiberufler“, „freier Mitarbeiter“ oder „Selbstständiger“ übersetzt werden. Es bezeichne aber jedenfalls keinen fixen, unbefristeten Angestellten eines Unternehmens. Insoweit stehe der Inhalt des Berufungsschreibens im eindeutigen Widerspruch zu den Angaben anlässlich der Vorsprache beim Finanzamt. Als Begründung dafür, warum er sich als Freelancer bewerbe, habe der Bw. in den Bewerbungsschreiben angegeben, dass er das ganze Jahr sehr flexibel und ganz besonders in der Urlaubszeit einsetzbar sei. Dies spreche dafür, dass der Bw. nicht beabsichtige, seine derzeitige Anstellung als Sonderpädagoge aufzugeben und ziehe die Richtigkeit der Angaben anlässlich der Vorsprache weiter in Zweifel.

Das Gesamtbild der vorliegenden Beweise ergebe, dass die strittigen Aufwendungen nicht auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufs abgezielt hätten. Sie hätten daher nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden können.

Mit Schreiben vom 18.8.2010 wurde der Antrag gestellt, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

Der Bw. habe bei seiner Ausbildung alles richtig gemacht. Zuerst habe er sich bei einem Praktiker über die richtige Vorgehensweise bezüglich der vorgeschriebenen Ausbildung zum Berufspiloten erkundigt. Dann habe er alle Kurse besucht und alle Prüfungen abgelegt, die für die Erlangung der Berufspilotenlizenz erforderlich seien. Da die Kurse sehr teuer waren, habe er inzwischen einer anderen Beschäftigung als Lehrer nachgehen müssen.

Die Gefährdung des derzeitigen Arbeitsplatzes als Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten lasse sich der Interpretation des Gesetzes nicht entnehmen. Abgesehen davon werde es die Vollzeitstelle im C sehr wahrscheinlich nicht ewig geben. Der Bw. wolle

mit der zusätzlichen Ausbildung dem Schicksal der ehemaligen Zoll- bzw. Postbediensteten entgehen und habe die Privatinitiative ergriffen.

Es sei überschießend und gegen den Gleichheitssatz verstößend, dass bereits Arbeitslosigkeit vorliegen bzw. der Arbeitsplatz massiv gefährdet sein müsse. Personen, die früher Trends der Gefährdung ihres Arbeitsplatzes bzw. eine Chance zur besseren Verdienstmöglichkeit erkennen, würden im Gegensatz zu jenen, die bis zur Arbeitslosigkeit zuwarten und sodann auch noch steuerliche Vorteile in Anspruch nehmen könnten, „bestraft“.

Es widerspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, dass man sich vor der Beendigung der Ausbildung um eine Stelle bewerbe. Ein potentieller Arbeitgeber suche keinen Arbeitnehmer, der erst in zwei, drei Jahren verfügbar sei. Es sei eher so, dass derjenige Bewerber bevorzugt werde, der sofort verfügbar sei.

Im Rahmen der Umschulung sei es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgebe. Entgegen der Verwaltungsübung sei es nicht erforderlich, dass die Ausbildung auf die Ausübung des neuen Berufs als Hauptberuf abziele. Es müsse vielmehr als ausreichend angesehen werden, wenn die geplante neue Tätigkeit neben den bisherigen alten Beruf trete, der weiterhin (mit verminderter Stundenanzahl) ausgeübt werden solle.

Fluglinien und Business Charter Unternehmen würden aus Kostengründen und zu dem Zweck, den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entgehen, versuchen, Arbeitnehmer als freie Dienstnehmer (Freelancer) einzustellen, wobei die freien Dienstnehmer ausschließlich mit den Betriebsmitteln des Arbeitgebers arbeiten würden und sich auch sonst an die vom Arbeitgeber festgelegten Arbeitszeiten und Einsatzorte zu halten hätten. Das Landesarbeitsgericht Köln habe zum arbeitsrechtlichen Status eines Freelancers entschieden, dass kein selbständiges, sondern ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bestanden habe. Flugunternehmen würden zur Zeit „Neulinge“ nur auf der Basis selbständiger Tätigkeit mit der Aussicht auf eine Fixanstellung nach einer bestimmten Bewährungsfrist einstellen. Dem Bw. wäre eine Anstellung als echter Dienstnehmer mit allen sozial- und arbeitsrechtlichen Vorteilen auch lieber. Aber er müsse sich an die vom Markt derzeit vorgegebenen Beschäftigungsverhältnisse anpassen.

Der Bw. sei fleißig gewesen und habe Zeitschriften und das Internet nach Stellenangeboten durchforstet, aber wegen der derzeit herrschenden Wirtschaftslage, die nicht vorhersehbar gewesen sei, gebe es wenige offene Stellen. Viele Piloten würden über Leasingfirmen ange stellt und drängten jetzt auf den freien Markt. Da sie mehr Berufserfahrung hätten, würden sie natürlich bevorzugt. Der Bw. habe sich ernsthaft bemüht, den Beruf eines Berufspiloten tatsächlich auszuüben. Leider habe er bislang nur Absagen erhalten. Scheiterte schlussendlich

die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufs, weil zB eine entsprechende Arbeitsstelle nicht gefunden werde, führe dies zu keiner Änderung der Absetzbarkeit für die Vergangenheit.

Über die Berufung wurde erwogen:

1.) Gemäß [§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988](#) bilden Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit, weiters Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Eine gleichartige Bestimmung findet sich in [§ 4 Abs. 4 Z 7 EStG 1988](#) (bei den Betriebsausgaben).

Demgegenüber dürfen gemäß [§ 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988](#) bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Lässt sich eine Veranlassung durch die Erwerbssphäre nach Ausschöpfung der im Einzelfall angezeigten Ermittlungsmaßnahmen und der gebotenen Mitwirkung des Steuerpflichtigen nicht feststellen, ist die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen insgesamt nicht gegeben (VwGH 31.3.2011, [2009/15/0198](#)).

2.) Bei Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen handelt es sich um Aufwendungen im Zusammenhang mit einem noch nicht ausgeübten Beruf. Die Aufwendungen müssen umfassend sein und auf die *tatsächliche Ausübung* eines anderen Berufes abzielen. Die bloße Absichtserklärung des Steuerpflichtigen, Einkünfte aus dem neuen Beruf erzielen zu wollen, reicht nicht aus. Es müssen vielmehr Umstände vorliegen, die objektiv auf die ernsthafte und konkrete Absicht zur Einkünfterzielung schließen lassen. Spricht das Gesamtbild für das Vorliegen einer solchen Absicht, liegen Werbungskosten (bzw. Betriebsausgaben) allerdings auch dann vor, wenn die tatsächliche Ausübung des angestrebten Berufes scheitert, etwa weil der Steuerpflichtige keinen entsprechenden Arbeitsplatz findet.

3.) Der im Jahr 1968 geborene Bw. ist D. Er steht in einem unkündbaren, elf Jahre dauernden Dienstverhältnis zum E (Schr. v. 29.4.2011). Die von ihm geltend gemachten Aufwendungen setzen sich aus Reisekosten von 737,08 €, Kurskosten von 2.200 €, einer Prüfungsgebühr von 54,50 €, Aufwendungen für Flugmedizinische Atteste von 400,00 € sowie Kosten für Übungsflüge inkl. Landgebühren vom 4.335,56 € zusammen. Der Großteil der Aufwendungen betrifft die „CPL-Prüfung“. Nur Aufwendungen für Flüge und Landgebühren von 503,53 €

sind nach der Prüfung, aber zur Aufrechterhaltung der Lizenz, angefallen (Schr. vom 5.1.2011).

Der Bw. hat im Jahr 2004 den Privatpilotenschein erworben. Im Jahr 2005 begann er mit der Ausbildung zum Berufspiloten. Die Prüfung erfolgte im Oktober 2008. Gleichzeitig wurde die Prüfung zur Instrumentenflugberechtigung abgelegt. Im August 2010 wurde der 6-monatige Kurs für die Ausbildung zum ATPL (Verkehrspiloten) abgeschlossen. Laut Schreiben vom 5.1.2011 ist das daran anschließende Selbststudium von 400 Stunden noch ausständig. Ziel des Studiums sei es, einen Multiple-choice-Test mit rund 12.000 möglichen Fragen beantworten zu können. Personen, die sich nur auf das Lernen konzentrieren können, bräuchten dafür ca. 1 1/2 Jahre. Der Bw. werde auf Grund seiner Berufstätigkeit entsprechend längere Zeit benötigen.

4.) Der Bw. hat in seinem Schreiben vom 18.3.2009 darauf Bezug genommen, dass es die Aufgabe des Steuerpflichtigen ist, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufes als Haupttätigkeit abzielt, der zumindest zum überwiegenden Teil zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes beitragen soll. Auf diesem Hintergrund hat er vorgetragen, dass er das Ausbildungsziel des Berufspiloten inzwischen erreicht habe. Zur Verbesserung der Bewerbungschancen gegenüber Mitbewerbern bzw. um auch mehr Flugzeuge fliegen zu dürfen, besuchte er im Jahr 2009 den Aufbaukurs zum Erwerb der Lizenz für den Verkehrspiloten, wobei dieser Theoriekurs mit drei Blockveranstaltungen am Wochenende plus Selbststudium auch neben der Tätigkeit als Berufspilot besucht werden könne. Da die Ausbildung zum Berufspiloten sehr zeitaufwendig und kostspielig sei, müsse der Bw. sein bisheriges Dienstverhältnis behalten, um seine Umschulung nach und nach finanzieren zu können. Die zukünftigen Berufsaussichten für einen ausgebildeten Piloten sähen „vielversprechend“ aus. Alle österreichischen Luftfahrtunternehmen und beinahe auch alle europäischen Unternehmen stellten auch sog. „Ready-Entry“-Piloten ein (dh. Piloten, die sich bereits mit einem gültigen Berufs- bzw. Linienpilotenschein bewerben würden). Die angestrebte neue Tätigkeit diene „zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes“ bzw. trage einen wesentlichen Teil dazu bei und werde auch in zeitlicher Hinsicht überwiegen. Es bestehe daher ein konkreter geplanter Zusammenhang zwischen der Umschulung und den nachfolgenden Einnahmen als Pilot.

In der Berufungsschrift wurde darauf hingewiesen, dass der Bw. „einen Rechtsanspruch“ darauf habe, die derzeitige volle Lehrverpflichtung auf elf Unterrichtseinheiten pro Woche reduzieren zu lassen. Falls es die wirtschaftliche Lage zulasse, sei unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist sogar ein komplettes Ausscheiden aus dem Schuldienst möglich.

5.) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat sich in ihrer Stellungnahme vom 22.2.2011 wie folgt geäußert: Der Bw. führe in seinen Bewerbungen als Freelancer Copilot aus, dass er das ganze Jahr über sehr flexibel und ganz besonders in der Urlaubszeit einsetzbar sei. Dies spreche „eher“ dafür, dass der Bw. nicht beabsichtige, seine derzeitige Anstellung als Sonderpädagoge aufzugeben. Vielmehr liege die „Vermutung“ nahe, dass er den Pilotenberuf „eher“ neben dem Hauptberuf auszuüben beabsichtige.

Der Bw. hat dazu erwidert, dass geplant sei, die Unterrichtsstunden auf ein Minimum zu reduzieren. Für die Abzugsfähigkeit von Umschulungsmaßnahmen sei es nicht erforderlich, dass die bisherige Tätigkeit aufgegeben werde. Die angestrebte Tätigkeit müsse nur zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen. Entgegen der Annahme des Finanzamtes sei es „genau umgekehrt“: Der angestrebte Beruf soll der neue Hauptberuf werden, die Tätigkeit als Lehrer die „sichere“ Nebentätigkeit (Schreiben vom 9.3.2011).

6.) Dem Bw. wurde mit Schreiben vom 22.2.2011 vorgehalten, dass es (bekanntermaßen) Altersgrenzen gebe, bei deren Überschreiten – in Anbetracht einer Vielzahl jüngerer Bewerber – nicht mehr ernsthaft davon ausgegangen werden könne, in ein Dienstverhältnis als Pilot übernommen zu werden. Diese Altersgrenze liegt – auch nach Internetrecherchen – (jedenfalls zum Teil erheblich) unter 40 Jahren. Andererseits gelte der Abschluss der Ausbildung zum Verkehrspiloten (ATPL[A]) mittlerweile als Voraussetzung für ein Anstellungsverhältnis bei einer Fluglinie.

Der Bw. hat sich dazu wie folgt geäußert: Er habe die Ausbildung zur Erlangung der ATPL-Lizenz (Verkehrspilot) begonnen, um auf dem Markt besser vermittelbar zu sein und eine größere Leistungspalette anbieten zu können. Die Lizenz für den Verkehrspiloten stelle eine Zusatzqualifikation dar, um sich ua von jüngeren Mitbewerbern abheben zu können. Der Bw dürfe und wolle mit den bereits vorhandenen Lizenzen als Berufspilot (außer auf Linienflugzeugen über 5,7 Tonnen Abfluggewicht) arbeiten (Schr. v. 9.3.2011).

Das Finanzamt hielt der Äußerung des Bw. entgegen, dass „viele Punkte für eine eher hobbymäßige Ausübung der Fliegerei“ sprechen würden. Gegen das „Abzielen auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes“ sprächen das Alter, der sichere Arbeitsplatz, die Dauer der Ausbildung, die praktische Unmöglichkeit der Erlangung der Verkehrspilotenlizenz, die wenigen Flugstunden und auch die Art und der zeitliche Zusammenhang der bisher verschickten Bewerbungen (Schreiben vom 7.4.2011).

7.) Nun mag es zwar – im Sinne der Ausführungen der Abgabenbehörde erster Instanz – durchaus zutreffend sein, dass sich der Bw. in einem Alter befindet, in dem er eine Anstellung in einem Dienstverhältnis nach den *derzeitigen* Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt nur mehr

äußerst schwer erlangen kann, doch hat er darauf hingewiesen, dass es sehr wohl Einzelfälle gebe, in denen eine Anstellung (als Pilot) noch in einem Alter von über 50 Jahren erlangt werden konnte und zuweilen – wie der beigefügte Artikel aus der Zeitschrift „Loopin“ vom April 2011 dokumentiere – (bewusst) „ältere Personen“ eingestellt würden, wobei zu bedenken sei, dass die „Jobaussichten zu Ausbildungsbeginn“ noch wesentlich besser gewesen seien (Berufung) und sich die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt wieder sehr rasch ändern könnten (vgl. „Pilotjobs 2011“). Unter den gegebenen Umständen konnte ihm nicht erfolgreich entgegen gesetzt werden, dass er über einen sicheren Arbeitsplatz verfüge. Bei der gewählten Art der modularen Ausbildung wäre es nicht zumutbar gewesen, den bisherigen Arbeitsplatz sofort und zur Gänze aufzugeben (es konnten auch keine Bewerbungen in ein Vollzeitdienstverhältnis verfasst werden). Die Frage, ob es dem Bw. möglich gewesen wäre, die einzelnen Ausbildungsschritte rascher zu absolvieren, kann auf sich beruhen. Zum einen wäre es unzulässig, an die zeitliche Gestaltung der Ausbildung eines Abgabepflichtigen allzu strenge Anforderungen zu stellen. Zum anderen hat das Finanzamt in seiner Stellungnahme vom 7.4.2011 gerade nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Ausbildung nicht so zielstrebig betrieben worden wäre, wie es dem Bw. in seiner persönlichen Situation möglich gewesen ist.

8.) Entscheidend ist, dass der Steuerpflichtige Aufwendungen getätigt hat, die auf die tatsächliche *Ausübung* eines neuen Berufes abzielen, wobei es dem Abgabepflichtigen grundsätzlich selbst überlassen bleiben muss, die Chancen eines Wechsels seines Arbeitsplatzes einzuschätzen. Umstände, die auf einen Bezug der strittigen Aufwendungen zur *privaten Lebensführung* bzw. auf eine Nutzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der privaten Lebensführung hindeuten, sind nicht hervorgekommen. Sie liegen auch nicht (schon) deshalb vor, weil ein Steuerpflichtiger Maßnahmen setzt, die geeignet sind, seine Befindlichkeit am Arbeitsplatz zu verbessern oder gar Freude an der Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit zu empfinden. Die Ausbildung zum Berufs- bzw. zum Linienspiloten ist derart zeit- und kostenintensiv, dass sie nicht in erster Linie mit einer – von § 20 EStG 1988 erfassten – Befriedigung privater Interessen und Neigungen in Verbindung gebracht werden kann. Im Übrigen ist es unbestritten, dass der Wechsel des Arbeitsplatzes für den Bw. (unter Bedachtnahme auf sein Einkommen) auch in wirtschaftlicher Hinsicht sehr wohl von Vorteil sein könnte. Darüber hinaus hat sich im Zuge des Berufungsverfahrens ergeben, dass „zu frühe“ Bewerbungen keineswegs förderlich sind und die von der Abgabenbehörde erster Instanz zunächst angenommene Anzahl von Flugstunden für eine Anstellung als Copilot (mit ATPL frozen bzw. ATPL credit) nicht erforderlich ist. Die für die Erlangung einer solchen ATPL erforderliche *Mindestanzahl* von Flugstunden wurde andererseits aber bereits erreicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 17. Mai 2011